

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:** Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Stellplätze der Stadt Schmölln - Bauherr des Flur-Flurstücks 23-785/1, Gemarkung Schmölln

**Einreicher:** Bürgermeister

|                 |                          |                  |                 |  |
|-----------------|--------------------------|------------------|-----------------|--|
| Beratungsfolge  | 2. Tagung Hauptausschuss | Am<br>17.09.2024 | Abstimmung      |  |
|                 |                          |                  | Ja-Stimmen      |  |
|                 |                          |                  | Nein-Stimmen    |  |
|                 |                          |                  | Stimmenthaltung |  |
| Beratungsstatus | öffentlich beschließend  |                  |                 |  |

## Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt die Zustimmung gem. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Stellplätze der Stadt Schmölln zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung für den Bauherrn des Flur-Flurstücks 23-785/1, Gemarkung Schmölln. Der Bauherr erfüllt seine Verpflichtung durch Zahlung eines Ablösebetrags im Rahmen der Satzung über die Stellplätze der Stadt Schmölln.

## Sachdarstellung:

Im konkreten Sachverhalt hat der Bauherr des Flur-Flurstücks 23-785/1, Gemarkung Schmölln am 20.06.2024 die Stadtverwaltung Schmölln darüber informiert, dass er für das Fortschreiten seines Bauvorhabens auf dem benannten Grundstück und der erforderlichen Baugenehmigung insgesamt 24 Stellplätze nachzuweisen hat.

Die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf den Grundstücken des Bauherrn ist flächenmäßig nicht möglich.

Gem. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Stellplätze der Stadt Schmölln ist die Herstellung von Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr wenn die

Stadt zustimmt, seine Verpflichtung dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Ablösebetrag zahlt. Der Geldbetrag ist zur Herstellung von Parkeinrichtungen in der Stadt zu verwenden, welche der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen müssen.

Nach § 52 Abs. 4 Thüringer Bauordnung darf der Ablösebetrag 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten (einschließlich der Kosten des Grunderwerbs) nicht übersteigen. Der genaue Ablösebetrag berechnet sich nach der Satzung über die Stellplätze der Stadt Schmölln. Für insgesamt 24 Stellplätze ergibt sich eine Summe von 61.355,06 €.

Die Zahlung des Ablösebetrags ermöglicht es der Stadt, alternative Maßnahmen zur Verbesserung der Parksituation zu ergreifen.

Sven Schrade  
Bürgermeister

Amtsleiter

**Anlage: keine**

Hinweis: Beschlussvorlage - Originalausfertigung hinterlegt  
im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln